

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 10. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2026)

zum Thema:

Förderung von Wohnprojekten für bestimmte Gruppen II - „Neue Wohngemeinschaften für LSBTI*-Jugendliche“ (Träger: Schwulenberatung Berlin gGmbH) – Betreuung, Betriebserlaubnis, Standards

und **Antwort** vom 24. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25167

vom 10. Februar 2026

über Förderung von Wohnprojekten für bestimmte Gruppen II - „Neue
Wohngemeinschaften für LSBTI*-Jugendliche“ (Träger: Schwulenberatung Berlin gGmbH)
– Betreuung, Betriebserlaubnis, Standards

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Bundesförderung von Wohnprojekten für bestimmte Gruppen in Berlin“ (BT-Drs. 21/3869) wird zu mehreren Fragen ausgeführt, dass keine Bundesförderung für die genannten Projekte erfolge und der Bundesregierung keine Kenntnisse u. a. zu Quadratmeterpreisen, Betreuungsschlüsseln, Kosten je Untergebrachtem, konkreten „erweiterten Qualitäts- und Unterbringungsstandards“, Landes-/EU-Förderungen sowie zu statistischen Grundlagen (z. B. Anteil LSBTI*-Asylsuchender) vorlägen. Vor diesem Hintergrund wird der Senat um Aufklärung zu den landesbezogenen Zuständigkeiten, Daten und Finanzierungswegen gebeten.

1. Welcher Betreuungsschlüssel (Fachkräfte/sonstiges Personal pro Platz bzw. pro Belegung) gilt im Projekt (bitte Stellenplan in VZÄ, Qualifikationen, Schicht-/Rufbereitschaftssystem, Nacht-/Wochenendbesetzung)?

Zu 1.: Der Träger plant ein Gruppenangebot mit 8 Plätzen und eine Wohngemeinschaft für junge Menschen mit 5 Plätzen auf der Grundlage § 34 und § 35a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII).

Der Betreuungsschlüssel für Gruppenangebote wird gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung für Stationäre Hilfen nach §§ 34, 35, 35a SGB VIII, jeweils ggf. i. V. m. § 41 SGB VIII auf der Grundlage des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) je nach Konzeption und Angebot in der Regel mit 1 : < 1,79 - 1,15 pädagogische Fachkräfte kalkuliert.

Der Betreuungsschlüssel für Angebote des betreuten Jugendwohnen in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft wird in der Regel mit einer personellen Ausstattung von 1 < 3,25 (bei einer 39-Stunden-Woche) kalkuliert. Die Betreuungszeiten in Wohngemeinschaften können je nach Bedarf im Einzelfall mit 6, 9, 12, 15 oder 18 Stunden pro Woche variieren.

Gemäß des Fachkräftegebotes sind grundsätzlich pädagogische Fachkräfte einzusetzen. In Gruppenangeboten wird eine Nachtbereitschaft (pädagogische Fachkräfte) vorgehalten.

Detaillierte Angaben zu einzelnen Trägern im Sinne der Fragestellung unterliegen betrieblich geschützten Daten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bisher kein Trägervertrag (Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung) gemäß § 78a Absatz 1 SGB VIII zu den geplanten stationären Angeboten mit dem Träger Schwulenberatung Berlin gGmbH abgeschlossen wurde und der Träger sich noch in Vertragsverhandlung befindet.

2. Welche Betriebserlaubnis liegt vor (zuständige Behörde, Datum, Kapazität, Zielgruppe, wesentliche Auflagen)? Wurde eine Heim-/Einrichtungsaufsicht durchgeführt und mit welchen wesentlichen Ergebnissen (bitte Anzahl Prüfungen, Kernaussagen, Auflagen/Fristen – soweit datenschutzrechtlich möglich in zusammengefasster Form)?

Zu 2.: Für die Betriebserlaubnis für alle stationären und teilstationären Angebote nach dem SGB VIII und dem SGB IX ist die Einrichtungsaufsicht des Landes Berlin bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) zuständig. Die Prüfung und Erlaubniserteilung erfolgt gemäß § 45 SGB VIII.

Die Schwulenberatung Berlin befindet sich derzeit im Beratungsprozess zur Erteilung der Betriebserlaubnis, bislang ist noch kein Antrag auf Betriebserlaubnis gestellt.

3. Werden in der Einrichtung zusätzliche Qualitäts-/Unterbringungsstandards angewendet, die über die üblichen Anforderungen hinausgehen?

a) Wenn ja: Welche Standards konkret (z. B. Raumgrößen, Einzelzimmerquote, Sicherheitskonzept, Schutzkonzept, besondere Beratungs-/Therapieangebote, Zugangskontrolle, spezielle Qualifikationsanforderungen)?

b) Welche Mehrkosten entstehen hierdurch (bitte Kostenpositionen und jahresscharf)?

Zu 3.: Die geltenden Standards, u. a. Bau- und Ausstattungsstandards, Standards zu Schutzkonzepten und Beschwerdemanagementkonzepten, werden bei allen Leistungserbringern gleich angewendet.

Berlin, den 24. Februar 2026

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie